

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung zur
Eheschließung

Wenn Sie beide noch nicht verheiratet waren beziehungsweise
noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet
haben, volljährig und Deutsche/r ohne Auslandsbezug sind:

von beiden Partnern:

- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen, ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes (In der begl. Abschrift sind alle nachträglichen Änderungen wie z. B. Adoptionen, Namensänderungen oder Berichtigungen ersichtlich). Die Bescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Es handelt sich nicht um eine Geburts- oder Abstammungsurkunde.
- Bescheinigung aus dem Melderegister des Hauptwohnsitzes (Aufenthaltsbescheinigung)
- gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Zusätzlich, wenn ein Partner Heimatvertriebener oder Spätaussiedler ist:

- Registrierschein,
 - Vertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung,
 - Bescheinigung über Namensklärung,
 - Einbürgerungsurkunde (falls vorhanden),
 - gegebenenfalls Heiratsurkunde der Eltern.
-

zusätzlich

wenn Sie schon verheiratet/verlebenspartnert waren:

- eine aktuelle, beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft mit Auflösungsvermerk und Hinweisen (ehemals: begl. Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe) erhältlich beim Standesamt des Eheschließungsortes/Lebenspartnerschaftsortes oder eine Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde mit Auflösungsvermerk,
 - rechtskräftige Scheidungsurteile sämtlicher Vorehen/Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftbescheinigung. Eine im Ausland durchgeführte Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft gilt in Deutschland nicht automatisch, sondern muss gegebenenfalls förmlich anerkannt werden. Dazu ist vorab ein persönliches Gespräch erforderlich, zu dem Sie die Heiratsurkunde und das vollständige, rechtskräftige Scheidungsurteil mitbringen müssen.
 - oder ggf. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten/Lebenspartners.
-

zusätzlich

wenn Sie gemeinsame Kinder haben:

- Geburtsurkunden bzw. begl. Abschriften aus dem Geburtsregister
 - und die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft für jedes Kind sowie
 - Urkunde(n) über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Sorgerechtserklärung), falls diese Erklärung abgegeben wurde.
-

In allen anderen Fällen, wenn Sie oder Ihr Partner/Partnerin

- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- nicht im Bundesgebiet geboren oder adoptiert sind,
- Ihre letzte Ehe/Lebenspartnerschaft im Ausland geschlossen haben,

sollte zumindest einer der beiden Partner zur Auskunft hier persönlich vorsprechen. Sie erhalten dann von uns ein Merkblatt, in dem sämtliche erforderlichen Unterlagen individuell für Sie aufgelistet sind.

Bitte beachten Sie:

- Urkunden müssen immer im Original vorgelegt werden, Kopien reichen nicht !
- Ausländische Urkunden und sonstige ausländischen Schriftstücke (auch die Apostille) werden nur mit deutscher Übersetzung oder in internationaler Form akzeptiert. Die Übersetzung muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer gefertigt sein. Der ausländische Text ist von der Heimatsprache direkt in die deutsche Sprache (ohne „Zwischenübersetzung) in eine weitere fremde Sprache) zu übersetzen.
- Ausländische Urkunden benötigen grundsätzlich eine Legalisation oder Apostille.
- Alle Urkunden und Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Rückfragen und Terminabsprachen:

Standesamt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt
Anmeldungen zur Eheschließung sind jederzeit während der Dienstzeiten möglich.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 04535 509330 oder per
E-Mail: standesamt@amt-itzstedt.de
Auch bei Anmeldungen mit Auslandsbezug bitten wir Sie, mit uns einen Termin zu vereinbaren.

Achtung !!!

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.